

Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf - öffentlicher Teil -

Tag und Ort am 27.11.2017 im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender 1. Bürgermeister Manfred Porsch

Schriftführer/in Patrick Kopp

Eröffnung der Sitzung Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

1. Bürgermeister

Herr Manfred Porsch

3. Bürgermeister

Herr Dr. Wolfgang Hübner

Teilnahme im Verlauf von TOP 3 (19:36 Uhr)

Mitglieder Gemeinderat

Herr Christian Bäß

Herr Günther Bauer

Herr Matthias Busch

Herr Franc Dierl

Herr Hermann Eisenhut

Frau Claudia Fischer

Teilnahme im Verlauf zu TOP 1 (19:02 Uhr)

Frau Anke Gräbner

Herr Gernot Hammon

abwesend zu TOP 11

Herr Rudolf Kirchberger

Teilnahme im Verlauf zu TOP 1 (19:01 Uhr)

Herr Christian Porsch

Herr Hans Schmid

Herr Franz Schmidt

Herr Roland Steininger

Herr Norbert Veigl

Herr Günther Vogel

Frau Simone Walter

abwesend zu TOP 14

Herr Gerd Zetlmeisl

Ortssprecher/in

Herr Karl Braun

Verwaltung

Herr Thorsten Leusenrink

Schriftführer

Herr Patrick Kopp

Es fehlen entschuldigt:

2. Bürgermeister

Herr Rudolf Heier

Mitglieder Gemeinderat

Herr Dominik Fick

Ortssprecher/in

Herr Harald Graf

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

1. Bürgermeister Porsch begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf sowie die Vertreter der Presse und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2017
2. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Neuerlass einer Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Speichersdorf
3. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
4. Sachstandsinformation über die Verunreinigung des Trinkwassers im Gemeindegebiet
5. Bekanntgaben
6. Sonstiges

Öffentlicher Teil

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2017

GRM Dierl merkt an, dass in den letzten Niederschriften fast keine Wortmeldungen aufgeführt wurden. Der Gemeinderat ist sich einig, dass in Zukunft wieder vermehrt Wortmeldungen mit in die Niederschrift aufgenommen werden sollen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2017 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18 Nein 0

2 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Neuerlass einer Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Speichersdorf

Bei der überörtlichen Rechnungsprüfung des Landratsamtes Bayreuth wurde als Prüfbeanstandung bemängelt, dass die Gebühren für das Bestattungswesen der Gemeinde Speichersdorf nicht kalkuliert sind, sondern bisher immer pauschal festgesetzt wurden. Aus diesem Grund wurde in der Gemeinderatsitzung am 20.02.2017 die Kalkulation der Friedhofsgebühren an das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte/Röder aus Veitshöchheim vergeben.

Das Kommunalberatungsbüro hat die Kalkulation im Juli 2017 fertiggestellt. Die Ergebnisse wurden in die neue Gebührensatzung zur Friedhofssatzung aufgenommen und in der GR-Sitzung am 06.11.2017 erstmals erörtert.

Durch eine vom Gemeinderat vorgeschlagene Reduzierung der Investitionskosten für die Gestaltung des Bereichs der halbanonymen Urnengräber von 20.000 € auf

3.000 € haben sich die Gebühren für das halbanonyme Urnengrab erheblich reduziert.

GRM Vogel fragt nach, ob in Zukunft auch Urnenwände auf den Friedhöfen geplant sind. 1. Bürgermeister Porsch antwortet, dass die halbanonymen Urnengräber in der jetzigen Form der erste Einstieg in die neuen Bestattungsformen sind. Urnenwände sind momentan nicht geplant. Die Thematik muss sich entwickeln und man wird sehen, wie die Resonanz in der Bevölkerung ist.

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf folgende Satzung:

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Speichersdorf
Vom 06. November 2017

Die Gemeinde Speichersdorf erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Speichersdorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhöfe bzw. ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren für:

1. den Friedhof Speichersdorf sowie ein dazugehöriges Leichenhaus
2. den Friedhof Ramlesreuth sowie ein dazugehöriges Leichenhaus
3. das Leichenhaus in Wirbenz

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Speichersdorf gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Grabgebühren und Fälligkeit

(1) Als Grabgebühren werden erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| a) für ein Einzelgrab | 242,00 €/Ruhefrist |
| b) für ein Doppelgrab | 491,00 €/Ruhefrist |
| c) für ein Dreifachgrab | 616,00 €/Ruhefrist |
| d) für ein Urnengrab | 380,00 €/Ruhefrist |
| e) für ein halbanonymes Urnengrab | 207,00 €/Ruhefrist |
| f) für ein anonymes Urnengrab | 151,00 €/Ruhefrist |
| g) für eine Grabkammer | 507,00 €/Ruhefrist |
| h) für eine Zweifachgruft | 437,00 €/Ruhefrist |

- i) für eine Dreifachgruft 838,00 €/Ruhefrist
j) für eine Urnengruft 205,00 €/Ruhefrist
(2) Für die Verlängerung des Benutzungsrechts wird die Gebühr nach dem Verhältnis berechnet um das das Benutzungsrecht verlängert wird.

(3) Die Grabgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Verbringung und Aufbewahrung im Leichenhaus (Aussegnungshalle) beträgt je Benutzungsfall gleich ob Sarg oder Urne 76,00 € je Fall.

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine beträgt 60,00 € je Benutzungsfall.

§ 6 Übergangsvorschriften

Bereits erworbene Nutzungsrechte bleiben bis zum vereinbarten Ablauftermin unverändert bestehen. Erneuerungen bzw. Verlängerungen sind nach dieser Satzung zu behandeln.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 21. September 1987 außer Kraft.

Speichersdorf, den 27. November 2017
Gemeinde Speichersdorf

P o r s c h
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Ja 18 Nein 0

3 Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Die Gemeinden sind nach Art. 51 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) verpflichtet, die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften zu reinigen, von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn es dringend erforderlich ist und keine (Verkehrssicherungs-)Pflicht eines anderen besteht.

Der Landesgesetzgeber hat die Kommunen in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG ermächtigt, durch Verordnung einen Teil der vorstehend genannten Verpflichtungen abzuwälzen. Danach können Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger) zur Reinigung der öffentlichen Straßen auf eigene Kosten verpflichtet werden.

Der gleiche Personenkreis kann gemäß Art. 51 Abs. 5 BayStrWG verpflichtet werden, Gehbahnen auf den Gehwegen sowie auf den gemeinsamen Geh- und Radwegen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen bei Schnee oder Glätte auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in einem sicheren Zustand zu erhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg oder ein gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden, so erstreckt sich diese Räum- und Streupflicht auf den von Fußgängern benutzten Teil der Fahrbahn.

Grenze der Abwälzbarkeit von Reinigungs- und Sicherungspflichten ist immer die Zumutbarkeit der Erbringung dieser Leistungen durch die Anlieger.

Die Gemeinde Speichersdorf hat in der Vergangenheit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und am 16.12.1997 eine Reinigungs- und Sicherungsverordnung erlassen. In § 14 dieser Verordnung ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) festgelegt, dass die Gültigkeitsdauer 20 Jahre beträgt. Folglich tritt die Verordnung Mitte Dezember außer Kraft. Damit die entsprechenden Reinigungs- und Sicherungspflichten nicht auf die Gemeinde zurückfallen, ist ein Neuerlass einer entsprechend überarbeiteten Verordnung erforderlich.

Die Verwaltung hat auf Basis des aktuellen Verordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetags einen Verordnungsentwurf erarbeitet, der dem Gemeinderat mit der Sitzungsladung zugegangen ist.

GRM Vogel informiert über das Problem mit der Schneebeseitigung bei seinem Grundstück in Windischenlaibach. Des Öfteren wird sein freigeräumter Gehweg (ca. 100 Meter lang), von den Schneepflügen der Straßenmeisterei wieder mit Schnee zugeschüttet.

1. Bürgermeister Porsch versichert, dass das sicherlich nicht mit Absicht gemacht wird. Auch die gemeindlichen Winterdienstfahrer können es nicht immer vermeiden, dass geräumte Gehwegteile manchmal wieder durch die Schneemassen der Fahrbahn verunreinigt werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, das Datum und die Uhrzeit zu notieren und die zuständige Behörde zu informieren. Die Behörden können dann den jeweiligen Fahrer für die Problematik sensibilisieren.

GRM Dierl begrüßt grundsätzlich den Erlass der Verordnung. Aufgrund der juristischen Formulierung der Verordnung hält er und 3. Bürgermeister Dr. Hübner es für zweckmäßig den Inhalt in kurzer Form für den Bürgerrundbrief aufzuarbeiten.

Zahlreiche weitere Anfragen der Gemeinderatsmitglieder wurden durch den 1. Bürgermeister Porsch und Geschäftsleiter Leusenrink beantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Speichersdorf. Die Verordnung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 19 Nein 0

4 Sachstandsinformation über die Verunreinigung des Trinkwassers im Gemeindegebiet

1. Bürgermeister Porsch informiert über den aktuellen Sachstand bei der Verunreinigung des Trinkwassers im Gemeindegebiet. Er verliest ein Protokoll des Vorgangs, welches vom Wasserwart Günthner angefertigt wurde. Es enthält detailgenau alle vorgenommenen Maßnahmen und protokolliert auch den zeitlichen Ablauf. Das Gesundheitsamt war ständig über die getroffen Maßnahmen informiert.

Der Bürgermeister bedankt sich an dieser Stelle bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rathausverwaltung, des Wasserwerkes und des Bauhofs für ihre Einsatzbereitschaft. Dank sagt der Bürgermeister auch der Presse und dem Radio, die für die zügige Information der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet gesorgt haben. Auch den Austrägern des Bürgerrundbriefs gebührt bei der Gelegenheit Dank für die Verteilung der Infozettel. Für die amerikanischen Mitbürger wurden die Infozettel extra von Frau Bundscherer vom Deutschen ins Englische übersetzt.

Bürgermeister Porsch berichtet, dass die Bürger die Information über die Verunreinigung des Trinkwassers mit Verständnis aufgenommen haben.

Nach der Trinkwasserverordnung ist der Kontrollturnus der Wasserqualität abhängig vom Wasserverbrauch. Im Gemeindegebiet wurde bislang aufgrund der Verordnung eine vierteljährige Trinkwasserüberprüfung durchgeführt. 1. Bürgermeister Porsch hat nunmehr angeordnet, dass die Überprüfung in Zukunft alle zwei Monate durchgeführt wird.

5 Bekanntgaben

1. Bürgermeister Porsch gibt nachfolgende Bekanntmachungen zur Kenntnis:

1. Es ergeht Einladung zur Einweihung des neuen Altars und der Segnung des neugestalteten Taufsteins in der Pfarrkirche Mockersdorf an diesem Sonntag.
2. Einladung zur diesjährigen Seniorenweihnachtsfeier am Sonntag, den 10. Dezember in der Sportarena, Beginn 14:00 Uhr.
3. Einladung zum Adventskonzert in der Katholischen Kirche Kirchenlaibach mit den Speichersdorfer Musikanten am 3. Adventssonntag.

4. Einladung zum Speichersdorfer Adventsmarkt am Samstag, den 16. Dezember in Kirchenlaibach.

GRM Porsch bedankt sich bei allen Fraktionen, die bei der Veranstaltung „Zukunftswerkstatt“ mitgewirkt haben. Es waren über 160 Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren vertreten. Viele Ideen konnten gesammelt werden. Die Auswertung wird im nächsten Jahr dem Gemeinderat präsentiert.

6 Sonstiges

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Porsch
1. Bürgermeister

Patrick Kopp
Schriftführer/in